

18. März 2021

Ausleihe von Endgeräten für Lehrkräfte

Derzeit erreichen uns einige Anfragen von Mitgliedern zu teilweise fragwürdigen Vertragsentwürfen einzelner Schulträger für die Ausleihe der digitalen Endgeräte an die Lehrkräfte.

Diese Verträge weichen leider zum Teil erheblich von der vom Schulministerium vorgeschlagenen Nutzungsvereinbarung ab.

Folgende Vorgehensweise halten wir an dieser Stelle für angebracht:

- Die vermeintlich fehlerhaften Verträge werden den Bezirkspersonalräten gemeldet, damit die Bezirksregierungen hiervon erfahren.
- Entsprechend der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beschäftigten muss diese mit den Schulträgern ins Gespräch kommen und für Abhilfe sorgen. Da es i. d. R. nicht nur unsere Schulform betrifft, sondern auch alle übrigen Schulen in den entsprechenden Kreisen bzw. Städten, ist es umso wichtiger, dass die Gespräche mit den Schulträgern durch die Bezirksregierungen geführt werden.

Flankierend zu dieser Maßnahme befinden sich unser Hauptpersonalrat und der **VLW** zu dieser Problematik im Gespräch mit dem Schulministerium.

Weiterhin Fürsorgepflicht des Dienstherrn

Wie auch schon in der Dezember-Ausgabe unserer Verbandszeitschrift „*DIE KAUFMÄNNISCHE SCHULE*“ veröffentlicht, gelten bei der Nutzung fremden Eigentums (wie z. B. auch bei den Schulschlüsseln) die allgemeinen Rechtsvorschriften, d. h. nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten greift die Fürsorgepflicht des Dienstherrn nicht.

Falls wider Erwarten Rechtsstreitigkeiten aus diesen umstrittenen Nutzungsvereinbarungen entstehen, können unsere Mitglieder selbstverständlich eine Rechtsberatung und gegebenenfalls Verfahrensschutz über den DBB beantragen. Zudem gilt weiterhin, dass Schäden, entstanden durch grobe Fahrlässigkeit im Dienst, über die Versicherung des **VLW** bei der Deutschen Beamtenversicherung reguliert werden können.

Masernimpfnachweispflicht in Berufskollegs

Berufskollegs fallen dann unter den Anwendungsbereich der Regelungen des Masernschutzgesetzes, wenn an ihnen überwiegend (= mehr als 50 %) minderjährige Schülerinnen und Schüler beschult und betreut werden (arg. ex § 20 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG).

Nur in diesem Fall besteht für alle Personen am betreffenden Berufskolleg, d. h. auch für Lehrkräfte – die Nachweispflicht einer Masernimpfung.

Mit kollegialen Grüßen

Hilmar von Zedlitz-Neukirch
Vorsitzender

Thorsten Ziemek
Ausschuss Dienst- und Tarifrecht